



BIRGIT STAHL
NOTARIN

NOTARIN BIRGIT STAHL ♦ UNTERER MARKT 9 ♦ 84405 DORFEN

UNTERER MARKT 9
84405 DORFEN
TELEFON: 08081 / 9310-0
TELEFAX: 08081 / 931093
www.notarin-stahl.de
info@notarin-stahl.de

Vorgang

Sachbearbeiter

Datum

Merkblatt Notarielle Vorsorgevollmacht (Stand September 2020)

I. Betreuung

Anders als vielfach angenommen gibt es keine gesetzliche Regelung, wonach Ehegatten für einander handeln könnten, wenn einer von ihnen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Ebenso wenig können in diesem Fall die Kinder einspringen. Das Gesetz sieht stattdessen vor, dass derjenige, der geschäfts- oder handlungsunfähig ist, einen vom Betreuungsgericht bestellten **Betreuer** erhält, der – ähnlich einem Vormund – die Angelegenheiten des Betroffenen besorgt.

Der Betreuer untersteht der **Aufsicht des Betreuungsgerichts**. Diesem hat er auf Verlangen Auskunft zu erteilen und mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berichten. Außerdem muss der Betreuer die Einnahmen und Ausgaben, die bei dem Betroffenen anfallen, in einer Jahresabrechnung darstellen und die Rechnungslegung samt Belegen dem Betreuungsgericht zur Prüfung vorlegen.

Bei der Auswahl des Betreuers wird auf die verwandtschaftlichen Beziehungen und die sonstigen persönlichen Bindungen Rücksicht genommen. Sieht das Betreuungsgericht jedoch niemanden aus der Verwandtschaft als geeignet an, wird ein Berufsbetreuer bestellt, der für seine Tätigkeit eine Vergütung aus den Einkünften des Betroffenen erhält.

II. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht hat den **Zweck**, die Anordnung einer Betreuung entbehrlich zu machen. Wer rechtzeitig eine oder auch mehrere Personen seines Vertrauens bevollmächtigt, im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder sonstigen Handlungsfähigkeit seine Angelegenheiten wahrzunehmen, benötigt keinen Betreuer. Auf diese Weise wird die Vorsorge gewissermaßen „privatisiert“ und von den staatlichen Gerichten abgekoppelt.

Eine solche Vollmacht kann nur erteilen, wer **geschäftsfähig** ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist, nimmt der Notar Rücksprache mit dem Hausarzt oder lässt sich ein ärztliches Attest vorlegen.

Den **Umfang** der Vollmacht legt der Betroffene selbst fest. In der Regel wird sie sich auf vermögensrechtliche Angelegenheiten (Bankangelegenheiten, Abschluss von Verträgen, Erklärungen gegenüber Behörden usw.) und persönliche Angelegenheiten (Fragen betreffend die Gesundheit, den Aufenthalt usw.) erstrecken. Beides lässt sich in der Praxis nur schwer trennen (z.B. Entscheidung über Unterbringung im Heim = Gesundheitsfürsorge; Abschluss eines Heimvertrages = rechtsgeschäftliche Maßnahme). Soll sich die Vollmacht auf alle denkbaren Bereiche beziehen, spricht man von einer Generalvollmacht.

Zum Verständnis der Vollmacht ist wichtig, dass der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht nahezu alles tun „kann“. Ob er es „darf“, richtet sich nach dem zugrundeliegenden Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem, welches regelt, wann und vor allem wie von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll.

Die Vollmacht gibt dem Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr **Vertrauen** zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Wer gegen die Weisungen des Vollmachtgebers verstößt, macht sich zwar unter Umständen schadensersatzpflichtig und sogar strafbar; mangels staatlicher Aufsicht kann es aber lange dauern, bis ein weisungswidriges Verhalten aufgedeckt wird.

Grundsätzlich empfehle ich darum, die für den Bevollmächtigten bestimmte **Ausfertigung** der Vollmacht, die gewissermaßen der „Ausweis“ des Bevollmächtigten ist, an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort zu verwahren, den der Bevollmächtigte kennt. Wenn der Bevollmächtigte im Einzelfall in Ihrem Namen tätig werden soll, händigen Sie ihm die Ausfertigung aus. Danach gibt er sie wieder zurück. Wenn Sie einmal nicht mehr handlungsfähig sein sollten, darf und muss der Bevollmächtigte dann in eigener Verantwortung die Ausfertigung holen und gebrauchen.

Wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht, was der tatsächliche (insbesondere in der Patientenverfügung geäußerte) oder mutmaßliche Wille des Patienten ist (Konfliktfall), braucht der Bevollmächtigte für seine Entscheidung die **Genehmigung des Betreuungsgerichts**. Dies soll auch dem Bevollmächtigten etwas von seiner Verantwortung abnehmen und ihm die übernommene Aufgabe erleichtern.

Häufig wird die Aufnahme einer **Patientenverfügung** in die Vollmacht gewünscht. Wer befürchtet, dass sein Leben künstlich verlängert wird, obwohl dem keine akzeptable Lebensqualität mehr gegenübersteht, kann regeln, dass anstelle einer lebensverlängernden Behandlung eine Pflege und Versorgung tritt, die Schmerzen effektiv lindert und die dem Betroffenen unnötiges Leiden ersparen soll. (vgl. hierzu Merkblatt Überlegungen und Fragen zur Patientenverfügung)

Die **Vorteile** der notariellen Beurkundung der Vollmacht liegen neben der umfassenden rechtlichen Beratung durch den Notar vor allem darin, dass dieser die Geschäftsfähigkeit prüft und damit die Wirksamkeit der Vollmacht nicht so leicht angezweifelt werden kann. Banken und Behörden erkennen notarielle Vollmachten ohne weiteres an. Sollen mit Hilfe der Vollmacht auch Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten abgewickelt werden können, ist die notarielle Form sogar unentbehrlich.

III. Zentrales Vorsorgeregister

Seit 1. März 2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmachten zum **Zentralen Vorsorgeregister** melden. Das Register wird von der Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag und unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz geführt.

Das Register hilft den Gerichten beim Auffinden von Vorsorgevollmachten. Die Gerichte können vor Anordnung einer Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim Register anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt.

Eine Registrierung kann sinnvoll sein, wenn die Bevollmächtigten weit entfernt wohnen und Sie befürchten, dass diese vom Eintritt des Vorsorgefalles nichts mitbekommen könnten.

Für eine persönliche Beratung und die Fertigung einer Vollmacht stehe ich Ihnen ebenso wie meine Mitarbeiter, Frau Lina Zott, Oberinspektorin i.N., Frau Birgit Keilhacker, Inspektoranwärterin i.N., und Frau Sandra Jodl, Notarfachangestellte, jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihre

Birgit Stahl

Notarin